



26.03.2026

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 84

Art. 1 Bst. I, 2. Satz, Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004; Art. 3 Abs. 3 Bst. a KVG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 Bst. d KVV; Krankentaggelder und Beibehalt der Anknüpfung mit der Gesetzgebung des Beschäftigungsstaats für eine Grenzgängerin oder einen Grenzgänger.

Zusammenfassung der Grundsätze zum sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Erw. 4).

Personen, die aufgrund des von ihrem Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrags nach KVG oder VVG wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorübergehend Anspruch auf Krankentaggeldleistungen haben (oder die ihren Lohn weiterhin vom Arbeitgeber erhalten), gelten als erwerbstätig, dies unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht. Unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung gem. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bleiben diese Personen der Gesetzgebung des Beschäftigungsstaats unterstellt, sofern sie ihr Optionsrecht nicht ausgeübt haben (Erw. 5).

Urteil vom 3. Februar 2026 ([9C 449/2025](#))

zur Publikation vorgesehen

Eine in Frankreich wohnhafte Schweizer Staatsangehörige (A.), die bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz angestellt war, wurde im Januar 2021 arbeitsunfähig und bezog bis Februar 2023 Krankentaggelder gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Das Arbeitsverhältnis mit ihrem Schweizer Arbeitgeber endete Ende Juli 2022. A. bezog zudem von November 2022 bis Ende August 2023 Taggelder der IV.

A. war bei Helsana Versicherungen AG (Helsana) krankenversichert, die ihr den Versicherungsschutz rückwirkend von August bis November 2022 kündigte und die Rückerstattung der Pflegekosten verlangte, die sie in diesem Zeitraum, d.h. zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Bezug von IV-Taggeldern erhalten hatte. Die Helsana vertrat die Ansicht, dass Taggelder nach VVG den Verbleib in der schweizerischen Krankenversicherung bzw. eine Versicherungsunterstellung in der Schweiz nicht erlauben.

Unter Berufung auf Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004 hob das Kantonsgericht Genf den Entscheid der Helsana auf. Letztere erhob Beschwerde beim Bundesgericht und stellte sich insbesondere auf den Standpunkt, dass der Bezug von Taggeldern nach VVG nicht als unselbstständige Tätigkeit qualifiziert werden könne, da diese nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Vo 883/2004 fallen.

Gemäss Bundesgericht schliesst der Umstand, dass die Taggelder nach VVG nicht den in Art. 3 Abs. 1 Vo 883/2004 vorgesehenen Leistungen entsprechen, nicht von vornherein aus, sie als Geldleistungen zu qualifizieren, die aufgrund oder infolge der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004 gewährt werden (Erw. 5.3.1). Es sei der Zweck und der Geltungsbereich der betreffenden Norm zu prüfen.

Das Bundesgericht weist darauf hin, dass Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Vo 883/2004 von der Fiktion ausgeht, wonach Personen, die aufgrund oder infolge ihrer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, diese Tätigkeit ausüben. Damit lassen sich Abgrenzungsprobleme vermeiden, wenn Leistungen bezogen werden, die den Lohn ersetzen. Diese Bestimmung macht ferner keinen Unterschied zwischen der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und kommt z. B. auch beim Bezug von Arbeitslosenentschädigung zur Anwendung (Erw. 5.3.2).

Das Bundesgericht führt aus, dass die Versicherungen nach KVG und VVG für Erwerbsausfall aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beide vollkommen freiwillig sind und dasselbe Risiko abdecken, das Teil jedes sozialen Versicherungsschutzes ist, und dass die Versicherung nach VVG insofern einen Zusammenhang mit der Sozialversicherung aufweist (Erw. 5.3.4.1). Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Anwendung von Art. 11 Abs. 2 der Vo 883/2004 nicht vom Willen des Arbeitgebers abhängen darf, ob sich dieser für eine Versicherung nach KVG oder VVG zu entscheidet (Erw. 5.4.1).

Zusammenfassend stellt das Bundesgericht fest, dass Personen, die im Krankheitsfall Taggelder nach dem KVG oder nach dem VVG beziehen (oder die weiterhin ihren Lohn vom Arbeitgeber erhalten), als erwerbstätige Personen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004 gelten, dies unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis fortbesteht oder nicht (Erw. 5.4.3). Das Bundesgericht kommt deshalb zum Schluss, dass A. während der betroffenen Zeitspanne weiterhin in der Schweiz versicherungsmässig unterstellt ist und nach dem KVG versichert ist (Erw. 5.5).